



A *Recipe* for a stronger



5th Congress Zagreb 6-7 November 2019

#StrongerEFFAT

Punkt 6



PRÄAMBEL

Artikel 1 - Name und Zuständigkeit

EFFAT wurde am 11. Dezember 2000 gegründet. Der vollständige Name der Europäischen Föderation lautet "European Federation of Trade Unions in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Tourismus und verwandte Branchen" (EFFAT / IUL-Europa). Der Hauptsitz der EFFAT / IUL-Europa befindet sich in Brüssel.

EFFAT / IUL-Europa ist eine Organisation unabhängiger und demokratischer Gewerkschaften, die alle ArbeitnehmerInnen in den Sektoren Lebensmittel, Landwirtschaft, Tourismus, Hausangestellte und verwandten Sektoren, Dienstleistungen und Aktivitäten in Europa vertritt.

Die Liste der Sektoren (siehe Anhang 1) ist nicht vollständig und weitere können durch Beschluss des Exekutiv Ausschusses hinzugefügt werden.

ZIELE UND AUFGABEN DER EFFAT / IUL-EUROPA

Artikel 2 - Ziele

EFFAT / IUL-Europa wurde gegründet, um die kollektive Macht der ArbeitnehmerInnen in Europa zu organisieren und zu stärken. Die grenzüberschreitende Solidarität der Gewerkschaften ist das wichtigste Kapital der EFFAT / IUL-Europa Aktionen.

Die EFFAT / IUL-Europa Mitgliedsorganisationen teilen gemeinsame Grundsätze und Werte, die darauf abzielen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen im Geiste der Einheit und Solidarität, der gegenseitigen Hilfe, Unterstützung und Achtung zu verteidigen. Die Stärke der EFFAT / IUL-Europa beruht auf der Rekrutierung und Organisation von ArbeitnehmerInnen in Europa in starken Gewerkschaften durch ihre Mitgliedsorganisationen. Der Aufbau, die Organisation und die grenzüberschreitende Solidarität von Gewerkschaften sind Grundprinzipien, die alle Politiken und Aktivitäten der EFFAT / IUL-Europa und ihrer Mitgliedsorganisationen leiten.

EFFAT / IUL-Europa koordiniert und fördert Maßnahmen und Politiken zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der ArbeitnehmerInnen in den EFFAT / IUL-Europa-Sektoren.

Unsere Mission ist daher:

- Schaffung eines gerechteren und sozialeren Europas;
- Aufbau einer starken Gewerkschaftsmacht;
- Schutz und Verbesserung der individuellen und kollektiven Grundrechte, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der EU und den ILO-Übereinkommen definiert sind;
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den EFFAT / IUL-Europa-Sektoren beschäftigten ArbeitnehmerInnen;
- Förderung einer nachhaltigen Politik der Sektoren als echte Quelle des Wohlstands und notwendige Grundlage für Wachstum, Innovation, Forschung, Entwicklung und mehr und bessere Arbeitsplätze.

Artikel 3 - Aufgaben

EFFAT / IUL-Europa verfolgt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Sicherung und Stärkung von Frieden, Demokratie und sozialer Gerechtigkeit;



- Stärkung der sozialen Dimension der Europäischen Union durch hohe gemeinsame Sozialstandards, ein hohes Maß an Sozialschutz und die Einbeziehung der ArbeitnehmerInnen und Gewerkschaftsvertreter auf allen Ebenen;
- Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie des Grundrechts auf gewerkschaftliche Organisation und Tätigkeit;
- Verbesserung des Rechts auf demokratische Beteiligung in der Wirtschaft, der ArbeitnehmerInnen an und in Unternehmen;
- Schutz und Förderung der Schaffung nachhaltiger, frei gewählter Arbeitsplätze mit fairer Bezahlung;
- Einsatz für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die einen höheren Lebensstandard, menschenwürdige Arbeit und Beschäftigung an gesunden und sicheren Arbeitsplätzen sowie Sozial- und Rentenversicherung für alle ArbeitnehmerInnen bietet und gleichzeitig unsere natürliche Umwelt schützt;
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Lebensmittelversorgungskette und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken;
- Unterstützung des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedsorganisationen;
- Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Gewährleistung von Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller ArbeitnehmerInnen unabhängig von ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Arbeitsvertrag und Gewerkschaftszugehörigkeit;
- Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit und der Geschlechter- und Jugendperspektive in alle Aktivitäten und Politiken, und Stärkung der Beteiligung von Frauen und Jugendlichen in seinen Entscheidungsgremien;
- Schutz und Verbesserung der Rechte sowie der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen aller schutzbedürftigen Kategorien, einschließlich junger, Migranten und behinderter ArbeitnehmerInnen, und zwar unabhängig von ihrer Art des Arbeitsvertrags (z.B. SaisonarbeiterInnen, LeiharbeiterInnen, PlattformarbeiterInnen, Auszubildende, StudentInnen, Scheinselbständige, Arbeitslose und andere);
- Förderung der gerechten Eingliederung von Migranten und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt;
- Kampf gegen alte und neue Formen der Ausbeutung;
- Unterstützung der Wiederbelebung des EU-Integrationsprozesses und der weiteren Erweiterung der Europäischen Union;
- aktive Unterstützung schwächerer Mitgliedsorganisationen, insbesondere in Mittel-, Ost- und Südosteuropa;
- Unterstützung des Prozesses der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften rund um das Mittelmeer und die Ostsee;
- Bekämpfung des Sozialdumpings in ganz Europa;
- Förderung einer gerechten Besteuerung in Europa;
- Aufforderung an die Mitgliedsorganisationen, Solidarität auf europäischer und nationaler Ebene zu praktizieren, um gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Arbeitskämpfen zu gewährleisten;



- Förderung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen und insbesondere der Tarifverhandlungen auf nationaler sektoraler Ebene;
- Verbesserung der transnationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei Tarifverhandlungen;
- Antizipation, Gestaltung und Angehen zukünftiger Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die durch die Digitalisierung und die technologischen Entwicklungen bedingt sind;
- Übernahme einer aktiven Rolle bei der Bewältigung klimabedingter Probleme, um einen gerechten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft sicherzustellen;
- federführende Koordinierung des European Trade Union Liaison Committee on Tourism (ETLC);
- Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen EGVs, wenn ArbeitnehmerInnen bestimmter Sektoren in verschiedenen Branchengewerkschaften organisiert sind, z. Hausangestellte, Essenskuriere, Fisch, Forstwirtschaft, usw.;
- Einrichtung, Koordination, Unterstützung und Schulung von EBRs.

Artikel 4 - Die Rolle der EFFAT / IUL-Europa

Die Rolle der EFFAT / IUL-Europa für ihre Mitgliedsorganisationen besteht darin, die Mission, Aufgaben und Politiken umzusetzen und zu fördern durch:

- Bereitstellung von Dienstleistungen, einschließlich der Information und Konsultation der Mitgliedsorganisationen über die europäische politische Agenda, Unterstützung der Europäischen Betriebsräte (EBR) und Organisation eines europaweiten Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken;
- Koordinierung des Kampfes zum Schutz der Arbeitsplätze und gegen Sozialdumping und illegale und prekäre Arbeit, z.B. bei Umstrukturierungen von Unternehmen, bei Tarifverhandlungen und Arbeitskämpfen;
- Annahme gemeinsamer Standpunkte zu europäischen / transnationalen Herausforderungen und Sprechen mit einer starken Stimme auf europäischer Ebene;
- Vertretung der Mitgliedsorganisationen gegenüber den europäischen Institutionen (Europäischer Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament), europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbänden und der europäischen Geschäftsleitung transnationaler Konzerne;
- Verhandlung im Namen seiner Mitgliedsorganisationen im Rahmen des sozialen Dialogs und/oder bei transnationalen Verhandlungen mit Unternehmen;
- Organisation von Solidarität, Kampagnen und europäischer Mobilisierung im Falle von Arbeitskonflikten mit Arbeitgebern und/oder Regierungen.

Artikel 5 - Beziehungen mit europäischen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen

Als Mitglied des EGB beteiligt sich EFFAT / IUL-Europa an den Aktivitäten und Missionen des EGB, und fördert und unterstützt diese.

Als europäische Regionalorganisation in der IUL beteiligt sich EFFAT / IUL-Europa an den globalen Aktivitäten und Missionen der IUL, und fördert und unterstützt diese.

Die Beziehungen zu EGB und IUL basieren auf den Grundsätzen der Solidarität, der engen Zusammenarbeit und Konsultation sowie der Achtung der gegenseitigen Autonomie, der Komplementarität und der Gegenseitigkeit..



MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

Artikel 6 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen demokratischen und unabhängigen Gewerkschaftsorganisationen in den von der EFFAT / IUL-Europa erfassten Sektoren in Europa offen.

Um die internationale Kapazität der Solidarität und des Handelns zu stärken, müssen alle Gewerkschaften in den oben genannten EFFAT / IUL-Europa-Sektoren auch der IUL angeschlossen sein. Der Vorstand kann beschließen, eine Ausnahme von diesen Kriterien zu machen.

Andere Gewerkschaften können EFFAT / IUL-Europa mit dem Status eines assoziierten Mitglieds beitreten, sofern sie die Ziele der Satzung akzeptieren.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Generalsekretär zu richten und mit den erforderlichen Unterlagen (Satzung, Mitgliedschaft, etc.) zu versehen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Exekutivausschuss.

Artikel 7 - Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Eine Mitgliedsorganisation kann durch Beschluss des Exekutivausschusses und des Kongresses ausgeschlossen werden, wenn sie eindeutig gegen die Satzung verstößt oder zwei Jahre im Verzug mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist. In diesem Fall entscheidet der Exekutivausschuss auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und nach Rücksprache mit der Mitgliedsorganisation, die für den Ausschluss in Betracht kommt. Die Mitgliedsorganisation kann gegen den Ausschlussbeschluss des Exekutivausschusses beim Kongress Berufung einlegen. Die Rechte und Pflichten der betreffenden Mitgliedsorganisation werden bis zum Ergebnis der Beschwerde ausgesetzt.

Eine Mitgliedsorganisation kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den/die GeneralsekretärIn sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres beenden, wenn sie alle ihre Verpflichtungen erfüllt hat.



ENTSCHEIDUNGS- UND EXEKUTIVORGANE

Artikel 8 - Struktur

Die Entscheidungs- und Leitungsorgane sind:

- der Kongress
- der Exekutivausschuss
- das Sekretariat
- die Generalversammlungen der Sektoren

Artikel 9 - Allgemeines

Entscheidungen sollten auf einem möglichst breiten Konsens in allen EFFAT / IUL-Europa-Gremien und in jedem Arbeitsbereich beruhen.

Nur Mitgliedsorganisationen, die ihre jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 23 der Satzung gezahlt haben, sind stimmberechtigt in den Entscheidungsgremien.

Die Vertretung in den verschiedenen Entscheidungs- und Leitungsgremien soll der Zusammensetzung der angeschlossenen Gewerkschaften entsprechen, unter Berücksichtigung von Mitgliederzahlen, Geschlecht, Regionen und Sektoren.

EFFAT / IUL-Europa strebt eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen und Frauen an den gewerkschaftlichen Entscheidungsgremien auf allen Ebenen an. Daher sollte der Anteil der Mandate, die Frauen und Jugendlichen in allen Leitungsorganen und Arbeitsstrukturen zugewiesen werden, dem Anteil ihrer Mitglieder entsprechen.

Diejenigen, denen die Mandate erteilt wurden, und ihre Stellvertreter sollten ein anderes Geschlecht haben.

KONGRESS

Der Kongress ist das höchste Entscheidungsgremium der EFFAT / IUL-Europa. Er tagt alle fünf Jahre.

Artikel 10 - Zusammensetzung

Der Kongress setzt sich aus Delegierten aller Mitgliedsorganisationen zusammen.

Jede Mitgliedsgewerkschaft ist berechtigt, mindestens einen Delegierten mit Stimmrecht und einen Stellvertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Die Anzahl der Delegierten stellt sich wie folgt dar:

Die Mitgliedsorganisationen mit der folgenden Anzahl von Mitgliedern, für die Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, haben das Recht auf Folgendes

bis zu 10.000 Mitglieder	1 Delegierter;
10.001 - 20.000 Mitglieder	2 Delegierte, davon mindestens eine Frau;
20.001 - 30.000 Mitglieder	3 Delegierte, davon mindestens eine Frau;
30.001 - 40.000 Mitglieder	4 Delegierte, davon mindestens zwei Frauen;
40.001 - 60.000 Mitglieder	5 Delegierte, davon mindestens zwei Frauen;
60.001 - 80.000 Mitglieder	6 Delegierte, davon mindestens drei Frauen;
80.001 - 100.000 Mitglieder	7 Delegierte, davon mindestens drei Frauen;
100.001 - 120.000 Mitglieder	8 Delegierte, davon mindestens vier Frauen;



120.001 - 140.000 Mitglieder 9 Delegierte, davon mindestens vier Frauen;
über 140.000 10 Delegierte, davon mindestens fünf Frauen.

Jedes der drei geographischen Gebiete (Nord, Mitte und Süd, siehe Anhang 2) ist berechtigt, 5 zusätzliche Delegierte zu ernennen, die nicht älter als 35 Jahre sind und die das Geschlechterverhältnis berücksichtigen, und dies wird vom/von der Präsidenten/in und den beiden stellvertretenden PräsidentInnen koordiniert.

Das Sekretariat überwacht die Einhaltung dieses Ziels bei der Ernennung der Delegierten. Jede Mitgliedsorganisation, die diese Anforderung nicht erfüllt, muss der Mandatsprüfungskommission eine Erklärung vorlegen.

Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, werden den Organisationen von der Mandatsprüfungskommission Vertretungsrechte zugewiesen, entsprechend ihrer Einhaltung des in diesem Artikel angegebenen Anteils an weiblichen Delegierten.

Artikel 11 - Aufgaben des Kongresses

Die Aufgaben des ordentlichen Kongresses sind unter anderem:

- a) Prüfung und Annahme der vom Sekretariat vorgelegten Tätigkeitsberichte und Finanzberichte sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
- b) Erteilung der Entlastung des/der Präsidenten/in und des/der Generalsekretärs/in;
- c) Festlegung der Strategie und der allgemeinen Politik;
- d) Entscheidung über alle Beschlüsse und Anträge;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedsorganisationen;
- g) Wahl des/der Präsidenten/in und der zwei stellvertretenden PräsidentInnen auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und auf Empfehlung des Exekutivausschusses. KandidatInnen für das Amt des/der Präsidenten/in müssen eine gewählte Position in ihrer Organisation haben. Der/die PräsidentIn und die beiden stellvertretenden PräsidentInnen müssen aus verschiedenen geographischen Gebieten (Nord, Mitte und Süd, siehe Anhang 2) und Sektoren stammen, und mindestens eine/r muss ein anderes Geschlecht haben. Der Vorsitz sollte zwischen den drei geographischen Gebieten rotieren. Sollte eines der gewählten Ämter in der Zeit zwischen zwei Kongressen vakant werden, ist der Exekutivausschusses befugt, bis zum nächsten Kongress einen Ersatz für das betreffende Amt zu ernennen;
- h) Wahl des Generalsekretärs; auf Empfehlung des Exekutivausschusses müssen Bewerbungen auf die Funktion des/der Generalsekretärs/in mindestens sechs Monate vor dem Kongress beim/bei der Präsidenten/in eingereicht werden;
- i) Bestätigung der Vorsitzenden der Sektoren und Ausschüsse und ihrer StellvertreterInnen;
- j) Wahl der Mitglieder der Mandatsprüfungskommission auf der Grundlage einer Empfehlung des Exekutivausschusses;
- k) Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge;
- l) Entscheidung über die Auflösung von EFFAT / IUL-Europa.

Artikel 12 - Organisation des Kongresses

Der Kongress muss vom/von der Präsidenten/in und vom/von der GeneralsekretärIn in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses mindestens sechs Monate



vor der anstehenden Sitzung einberufen werden. Die Einberufung und Vorbereitung erfolgt durch das Sekretariat im Auftrag des Exekutivausschusses. Die endgültigen Kongressunterlagen müssen spätestens 6 Wochen vor dem Kongress an die Mitgliedsorganisationen geschickt werden. Der Exekutivausschuss, jede Mitgliedsorganisation und die Generalversammlungen der Sektoren und die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge an den Kongress zu richten. Der Exekutivausschuss legt die genauen Fristen für die Einreichung von Anträgen bei jeder Gelegenheit fest. Die Anträge sind dem Sekretariat in einer der drei Amtssprachen (EN, FR, DE) einzureichen. Die Anträge müssen den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Kongress mitgeteilt werden. Der Kongress gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Exekutivausschusses vorgeschlagen wird.

Artikel 13 - Stimmrecht des Kongresses

Auf dem Kongress findet jede Abstimmung durch Handzeichen unter Verwendung einer Delegierten-Karte statt, es sei denn, fünf Organisationen verlangen eine geheime Abstimmung und es gibt nicht mehr als einen Kandidaten für eine Führungsposition.

Artikel 14 - Außerordentlicher Kongress

Ein außerordentlicher Kongress kann auf Beschluss des Exekutivausschusses auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen einberufen werden oder von einer Reihe von Mitgliedsorganisationen, die mindestens 50 % der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen.



EXEKUTIVAUSSCHUSS

Der Exekutivausschuss ist das höchste Entscheidungsgremium der EFFAT / IUL-Europa zwischen den Kongressen.

Artikel 15 - Zusammensetzung

Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus:

- (1) den PräsidentInnen, den beiden stellvertretenden PräsidentInnen und dem/der GeneralsekretärIn;
- (2) Länder mit der folgenden Anzahl von Mitgliedern, für die Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, delegieren:

bis zu 25.000 Mitglieder	1 Vertreter;
25.001 - 50.000 Mitglieder	2 Vertreter, davon mindestens eine Frau;
50.001 - 80.000 Mitglieder	3 Vertreter, davon mindestens eine Frau;
80.001 - 120.000 Mitglieder	4 Vertreter, davon mindestens zwei Frauen;
120.001 - 200.000 Mitglieder	5 Vertreter, davon mindestens zwei Frauen;
über 200.000 Mitglieder	6 Vertreter, davon mindestens drei Frauen.
- (3) den Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Sektoren sowie die Vorsitzenden und StellvertreterInnen der Ausschüsse.
- (4) den sechs Mitgliedern des Präsidiums des Jugendausschusses

Die Sektorsekretäre/innen sind von Amts wegen Mitglied des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht.

Alle von den Mitgliedsorganisationen ernannten Mitglieder des Exekutivausschusses haben ein stellvertretendes Mitglied, das in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnehmen und das Stimmrecht ausüben kann.

In der Zeit zwischen zwei Kongressen ersetzt der Exekutivausschuss ein ausscheidendes Mitglied auf Vorschlag der Organisation des ausscheidenden Mitglieds.

Jedes Mitglied des Exekutivausschusses hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

Der Exekutivausschuss ist bestrebt, Entscheidungen einstimmig zu treffen. Ist dies nicht möglich, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Exekutivausschuss ist offen für die Teilnahme von Vertretern aller Mitgliedsorganisationen ohne Stimmrecht.



Artikel 16 - Sitzungen

Der Exekutivausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der/die Präsident/in und der/die GeneralsekretärIn laden zu den Sitzungen des Exekutivausschusses ein.

Den Vorsitz im Exekutivausschuss führt der/die Präsident/in.

Eine außerordentliche Sitzung des Exekutivausschusses kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Exekutivausschusses beantragt werden. Das Sekretariat wird die außerordentliche Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt organisieren.

Die Sitzungen des Exekutivausschusses werden vom GeneralsekretärIn auf der Grundlage einer im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in erstellten Tagesordnung vorbereitet.

Die Einladung sollte spätestens zwei Monate vor der Sitzung an die Mitgliedsorganisationen verschickt werden.

Im Falle einer dringenden Entscheidung kann der Exekutivausschuss im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Artikel 17 - Aufgaben des Exekutivausschusses

Die Aufgaben des Exekutivausschusses sind:

- a) Entscheidung über die Politik, die zur Umsetzung der vom Kongress angenommenen allgemeinen Strategien erforderlich ist;
- b) Festlegung gemeinsamer Standpunkte;
- c) Überwachung der Arbeit des Sekretariats;
- d) Genehmigung der von den RechnungsprüferInnen geprüfte Jahresabrechnung und Entlastung des/der Generalsekretärs/in von weiterer Verantwortung;
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge;
- f) Vorbereitung des Kongresses;
- g) Bestätigung der Mitglieder der Ausschüsse und Ernennung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer StellvertreterInnen;
- h) Ernennung eines/r Präsidenten/in, eines/r stellvertretenden Präsidenten/in und eines/r Generalsekretärs/in, falls eines dieser gewählten Ämter in der Zeit zwischen zwei Kongressen frei wird. Diese Ernennung bleibt bis zum nächsten Kongress gültig;
- i) wenn nötig, Ernennung von Ersatz für die Mitglieder des Exekutivausschusses, der durch die Satzung eingesetzten Ausschüsse sowie der RechnungsprüferInnen, wenn diese Stellen zwischen den Kongressen frei werden, nach Nominierungen der Mitgliedsorganisationen;
- j) Einsetzung von Arbeitsgruppen, und Festlegung von deren Aufgaben und Befugnissen;
- k) Übertragung bestimmter Befugnisse an den/die Präsidenten/in, die stellvertretenden PräsidentInnen oder den/die GeneralsekretärIn;
- l) Zustimmung zur Ernennung von EBR-TNK-KoordinatorInnen;
- m) Benennung der EFFAT / IUL-Europa-Delegierten zum EGB-Kongress;
- n) Bestätigung des Jahresbudgets;
- o) Überwachung der regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
- p) Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Befreiung;

- q) Entscheidung über die Zusammensetzung und das Mandat der Delegationen, die mit Verhandlungen mit den europäischen Arbeitgebern und ihren Verbänden auf europäischer Ebene betraut sind. Dem Exekutivausschuss werden regelmäßig Fortschrittsberichte über die laufenden Verhandlungen vorgelegt. Entscheidungen über die Ergebnisse der Verhandlungen werden vom Exekutivausschuss getroffen. Der Beschluss muss von mindestens zwei Dritteln der direkt von den Verhandlungen betroffenen Organisationen unterstützt werden. Der Exekutivausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die bei europäischen Verhandlungen anzuwenden ist. Das Sekretariat ist der Sprecher der mit den Verhandlungen beauftragten Delegation;
- r) Beobachtung und Gewährleistung der Umsetzung der Beschlüsse der Leitungsorgane durch die Mitgliedsorganisationen und das Sekretariat.
- s) Annahme eines Verfahrens zur Verhandlung von transnationalen Betriebsvereinbarungen (Transnational Company Agreements - TCAs);
- t) Annahme eines jährlichen Aktionsplans und Beobachtung seiner Umsetzung;
- u) Koordination zwischen den Sektoren;
- v) Bestätigung des/der vom/von der GeneralsekretärIn vorgeschlagenen stellvertretenden Generalsekretärs/in.

Artikel 18 - Rolle des/der Präsidenten/in und der stellvertretenden PräsidentInnen

- a) Der/die Präsident/in leitet alle Sitzungen des Kongresses und des Exekutivausschusses.
- b) Der/die Präsident/in stellt sicher, dass alle Sitzungen gemäß der Satzung und den Geschäftsordnungen einberufen werden.
- c) Der/die Präsident/in und der/die GeneralsekretärIn vertreten die Organisation nach außen.
- d) Kann der/die Präsident/in in Ausnahmefällen nicht an einer Sitzung teilnehmen, wird er/sie durch eine/n der stellvertretenden PräsidentInnen vertreten und ersetzt.
- e) Der Exekutivausschuss hat das Mandat, dem/der Präsidenten/in spezifische weitere Aufgaben zu übertragen.
- f) Scheiden der/die Präsident/in oder die stellvertretenden PräsidentInnen vor dem offiziellen Ende der Amtszeit aus dem Amt aus, gilt Artikel 17h.
- g) Der/die Präsident/in und die stellvertretenden PräsidentInnen bestimmen das Gehaltssystem und die Arbeitsbedingungen des/der Generalsekretärs/in.
- h) Der/die Präsident/in, die beiden stellvertretenden PräsidentInnen, der/die GeneralsekretärIn, die drei Vorsitzenden der Sektoren, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die 3 VertreterInnen der 3 geographischen Gebiete (Nord, Mitte, Süd) bilden die Koordinierungsgruppe, die die Sitzungen des Exekutivausschusses und die Umsetzung seiner Beschlüsse vorbereitet und verfolgt, und deren Zusammensetzung vom Exekutivausschuss bestätigt wird.

REGIONEN

Artikel 19 - Regionalgruppen

Auf Initiative und Nachfrage von Mitgliedsorganisationen kann der Exekutivausschuss beschließen, Regionalgruppen einzurichten.

Für jede Regionalgruppe können von den regionalen Mitgliedsorganisationen ein/e RegionalkoordinatorIn und ein/e StellvertreterIn unter ihren Mitgliedern im Exekutivausschuss als Bindeglied zwischen den regionalen Mitgliedsorganisationen und dem Sekretariat benannt werden.

SEKRETARIAT

Artikel 20 – Sekretariat

Das Sekretariat besteht aus dem/der GeneralsekretärIn, dem/der stellvertretenden GeneralsekretärIn (falls zutreffend), den SektorsekretärInnen - unter denen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen ist - und dem erforderlichen zusätzlichen Personal zur Durchführung seiner Arbeit.

Das Sekretariat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beobachtung und Gewährleistung der Umsetzung der Beschlüsse und Arbeitsprogramme, die von den Entscheidungsgremien angenommen wurden, durch die Mitgliedsorganisationen und das Sekretariat;
- Sicherstellung der Vertretung der EFFAT / IUL-Europa auf der Ebene der Europäischen Institutionen;
- Vorbereitung, Koordinierung und Weiterentwicklung des sektoralen und intersektoralen sozialen Dialogs mit den europäischen Arbeitgeberverbänden;
- Förderung, Koordinierung und Entwicklung von Aktivitäten in transnationalen Unternehmen in transnationalen Unternehmen, einschließlich der Einrichtung, Koordinierung und Unterstützung von EBRs;
- Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung in der Tarifpolitik;
- Planung und Vorschlag konkreter Maßnahmen an den Exekutivausschuss, die durchgeführt werden müssen, um die in der Satzung und in den Beschlüssen festgelegten Ziele zu erreichen;
- Vorbereitung der Dokumente und der Tagesordnung für alle Sitzungen der satzungsgemässen Entscheidungsgremien und/oder der von diesen Gremien eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- Koordinierung der Ausschüsse;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den EGVs, dem EGB und der IUL.

Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung des/der Generalsekretärs/in und erstattet ihm/ihr Bericht. Der/die GeneralsekretärIn ist der/die SprecherIn und gesetzliche VertreterIn der Organisation. Sie/er ist zusammen mit dem/der Präsidenten/in für die Außenvertretung der Organisation verantwortlich.

Der/die GeneralsekretärIn hat auch die folgenden Aufgaben:

- Ausführung der von den Leitungsorganen beschlossenen Aufgaben;
- Leitung des Sekretariats;
- Koordinierung der Sektoren und die Leitung der Arbeit der Arbeitsstrukturen (Ausschüsse und Arbeitsgruppen);



- Verwaltung des täglichen Geschäfts des Verbandes;
- -Vorlage und Ausführung des Haushaltsplans;
- Vorbereitung der Sitzungen der Leitungsorgane.
- Zusammenarbeit mit den EGVs, dem EGB und der IUL.

Der/die GeneralsekretärIn kann eine/n stellvertretende/n GeneralsekretärIn aus dem Sekretariat ernennen. Der/die stellvertretende GeneralsekretärIn unterstützt die Leitung der Geschäfte des Sekretariats und übernimmt verschiedene andere vom/von der GeneralsekretärIn festgelegte Aufgaben.

SEKTOREN UND AUSSCHÜSSE

Artikel 21 - Sektorale Aktivitäten

Sektorversammlungen werden im Lebensmittel-, Getränke- und Tabaksektor, im Agrarsektor, im Tourismussektor und für Hausangestellte gebildet.

Die Aufgaben der Sektorversammlungen sind:

- Entscheidung über regionale Struktur;
- Umsetzung der Strategien und -Beschlüsse in den Sektoren;
- Erörterung und Weiterverfolgung der sektorbezogenen Fragen und Politiken;
- Start sektorspezifischer Initiativen;
- Reaktion auf und Beantwortung sektorspezifische EU-Initiativen;
- Benennung der Mitglieder des sektoralen sozialen Dialogs und Leitung dieses Dialogs;
- Benennung der SektorexpertInnen, die EFFAT / IUL-Europa bei den EU-Strukturen vertreten;
- Bestätigung der vom/von der GeneralsekretärIn vorgeschlagenen neuen SektorsekretärInnen;
- Vorlage von Vorschlägen und Standpunkten zu sektorübergreifenden Fragen an den Exekutivausschuss, der zusammen mit dem Kongress das einzige Gremium ist, das berechtigt ist, endgültige Positionen anzunehmen.

In den Versammlungen sind alle betroffenen Mitgliedsorganisationen mit mindestens einem/r Delegierten und einem/r StellvertreterIn vertreten, der/die das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds ausübt.

Mitgliedsorganisationen mit mehr als 10.000 Mitgliedern in diesem Sektor haben das Recht auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n, und Mitgliedsorganisationen mit mehr als 30.000 Mitgliedern haben das Recht auf zwei zusätzliche Delegierte, vorausgesetzt, dass mindestens einer der nominierten Delegierten eine Frau ist.

In der Regel treffen sich die Versammlungen mindestens einmal im Jahr und/oder nach Bedarf. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

Jede Sektorversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende und die StellvertreterInnen müssen aus verschiedenen geographischen Gebieten (Nord, Mitte und Süd) kommen und ein anderes Geschlecht haben.

Der Vorstand sollte sich um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bemühen.

Der Sektorvorstand tagt mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung und Nachbereitung der Generalversammlung. Die Vorsitzenden und zwei ihrer StellvertreterInnen, die aus verschiedenen geographischen Gebieten kommen, vertreten die Sektoren im



Exekutivausschuss.

Die Tätigkeiten der sektoralen Gremien werden von einem/r SektorsekretärIn vorbereitet und koordiniert. Er/sie ist Mitglied der sektoralen Gremien.

Artikel 22 - Ausschüsse und Arbeitsgruppen

EFFAT / IUL-Europa gründet permanente Ausschüsse für Frauen, Jugend, transnationale Konzerne (TNKs) und Kleinbauern. Die Ausschüsse wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die auch Mitglied des Exekutivausschusses sind.

Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge zu formulieren und dem Exekutivausschuss vorzulegen.

Der Exekutivausschuss kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einrichten. Der Exekutivausschuss entscheidet über die Zusammensetzung und das Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppen.

Für die Vertretung in den Ausschüssen Jugend und TNKs und in den Arbeitsgruppen wird ein Anteil von mindestens 40% jeden Geschlechts dringend empfohlen.

FINANZEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Artikel 23 - Mitgliedsbeiträge

Die EFFAT / IUL-Europa Aktivitäten werden durch die von den Mitgliedsorganisationen gezahlten Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Beiträge sind spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres in Euro auf das EFFAT / IUL-Europa-Konto zu zahlen, es sei denn, der Exekutivausschuss erteilt eine teilweise oder vollständige Befreiung. Die Befreiung erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Antrags, in dem die Umstände des Antrags dargelegt werden. Die Befreiung wird jeweils nur für ein Jahr gewährt.

Die Höhe der gesetzlichen jährlichen Mitgliedsbeiträge wird vom Kongress festgelegt.

Die entsprechenden Beiträge werden auf der Grundlage der Mitgliedschaft am 31. Dezember des Vorjahres berechnet.

Eine Organisation, die keine satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge gezahlt hat, hat kein Stimmrecht in den Entscheidungsgremien und kann keine Kandidaten für die Entscheidungsgremien oder Mitglieder des Exekutivausschusses oder für die durch die Satzung eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen vorschlagen. Wenn eine Mitgliedsorganisation mehr als ein Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist, ohne eine Verlängerung des Zahlungsverzugs erhalten zu haben, verlieren ihre Mitglieder alle ihre Rechte. Wenn eine Gewerkschaft ihre Mitgliedsbeiträge seit zwei Jahren nicht bezahlt hat und trotz einer Aufforderung zur Zahlung ihre Beiträge nicht bezahlt hat, wird die Mitgliedschaft ausgesetzt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von der Mitgliedschaft. Ausnahmen von der Regel unterliegen einem Beschluss des Exekutivausschusses.

Artikel 24 - Gegenseitige Anerkennung der Mitgliedschaft

Die EFFAT / IUL-Europa Mitgliedsorganisationen sollten in ihre nationalen Satzungen Bestimmungen aufnehmen, die die Anerkennung der Mitgliedschaft in anderen Mitgliedsorganisationen als Teil einer allgemeinen Zusammenarbeit erfordern.

Der Exekutivausschuss ist für die Festlegung der Grundsätze dieser Zusammenarbeit zuständig.



RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 25 - Rechnungsprüfer

Der Kongress wählt drei interne Rechnungsprüfer, von denen keiner Mitglied eines der Entscheidungs- und Exekutivorgane sein kann.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher mindestens einmal jährlich. Sie überprüfen, ob die Bücher in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den guten Buchführungspraktiken und der Satzung geführt werden. Die Rechnungsprüfer legen dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht mit ihren Erkenntnissen zu den Finanzen vor.

Die Buchführung wird einmal jährlich einer externen Prüfung unterzogen, die dem Exekutivausschuss vorzulegen ist.

SPRACHEN

Artikel 26 - Arbeitssprachen

EFFAT / IUL-Europa hat 3 offizielle Arbeitssprachen: Englisch, Deutsch und Französisch.

KOSTEN

Artikel 27 - Kosten

Die Kosten der TeilnehmerInnen, die sich aus der Teilnahme an den von der EFFAT / IUL-Europa organisierten Sitzungen ergeben, werden von den teilnehmenden Organisationen getragen. Der Exekutivausschuss kann über Ausnahmen von dieser Regel entscheiden, insbesondere um die Beteiligung von Mitgliedsorganisationen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa (MOEL) zu fördern.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 28 - Satzungsänderungen

Jede Mitgliedsorganisation sowie der Exekutivausschuss sind berechtigt, Vorschläge für Satzungsänderungen zu unterbreiten. Beschlüsse über Änderungen werden auf dem Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.

Artikel 29 - Auflösung

Die freiwillige Auflösung der EFFAT / IUL-Europa kann nur von einem Kongress beschlossen werden. Der diesbezügliche Beschluss muss mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen für diese Auflösung erhalten.



Anhang 1 der EFFAT / IUL-Europa-Satzung: Sektoren und Branchen

Primärsektor (Produktion)	Sekundärer und tertiärer Sektor (Verarbeitung und Dienstleistungen)
1. Ackerbau Getreide Ölsaaten und Proteinsamen Trockenfutter Zucker Reisstärke	1. Lebensmittelindustrie Fleischverarbeitung/Schlachthöfe Mühlen/Mehlverarbeitung Fette Lebensmittel Konfekt
2. Non-Food und Fasern Erneuerbare Energien Baumwolle Flachs und Hanf	Zuckerverarbeitung Bäckerei und Konditorei (Familienunternehmen) Bäckerei und Konditorei (Industrie) Verarbeitung von Obst und Gemüse
3. Tierische Produktion Milch Rindfleisch und Kalbfleisch Schaf- und Ziegenfleisch Schweinefleisch Geflügel und Eier	Fischverarbeitung Milchwirtschaft 2. Tabak- und Getränkeindustrie Tabakverarbeitung Brauereien Spirituosen
4. Obst, Gemüse und Blumen Blumenzucht und ZierpflanzenBaumschule Frisches Obst und Gemüse	Nichtalkoholische Getränke Kaffeeindustrie 3. Gastgewerbe und Tourismus Hotels, Fast Food, Gemeinschaftsvertragsverpflegung
5. Gartenbau	Restaurants, Cafés, Bars
6. Spezialanfertigungen Weinbau Spirituosen Lebensmittel und Olivenprodukte Bienenzucht Hopfenkulturen Tabakkultur	Ländlicher Tourismus Freizeit- und Vergnügungsparks Erholungs- und Campingplätze Jugendherbergen, Eisenbahn- und Fährrestaurants Digitale Plattformen in Gastgewerbe- Tourismus, z.B. kurzfristige Vermietung von Unterkünften, Lieferdienste von Speisen
7. Agrar-Forstwirtschaft Landwirtschaftliche Forstwirtschaft Korkgewinnung, Jagd- und Wildkultur	4. Sonstige Dienstleistungen, Kühlhäuser und Markthallen, Messe-, Kongress- und Ausstellungsservice Einzelhandel, Hausangestellte
8. Biologische Landwirtschaft	
9. Saatgutproduktion	
10. Aquakultur	5. Landschaftsschutz und -pflege Umweltschutz, Erfassung Open Air Museen und Schutzgebiete Bewässerungssysteme Hagelschutzsysteme Veterinär- und Lebensmittelsicherheitskontrolle Agrarwissenschaft 6. Hausangestellte



	Haushalts- und personenbezogene Dienstleistungen wie Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln; Gartenarbeit; Fahren; Betreuung von Kindern, älteren Menschen, Haus
--	---

Dieser Anhang ist eine Erläuterung zur Satzung. Diese Liste wird bei Bedarf durch den Exekutivausschuss aktualisiert.

Anhang 2: Zusammensetzung der geographischen Gebiete
Gebiet Nord: <ul style="list-style-type: none"> • Dänemark, Estland, Färöer-Insel, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden
Gebiet Mitte: <ul style="list-style-type: none"> • Österreich, Belgien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowakei, Schweiz, Ungarn
Gebiet Süd: <ul style="list-style-type: none"> • Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien, Kosovo, Mazedonien, Malta, Montenegro, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Zypern





Organise. Fight. Win.